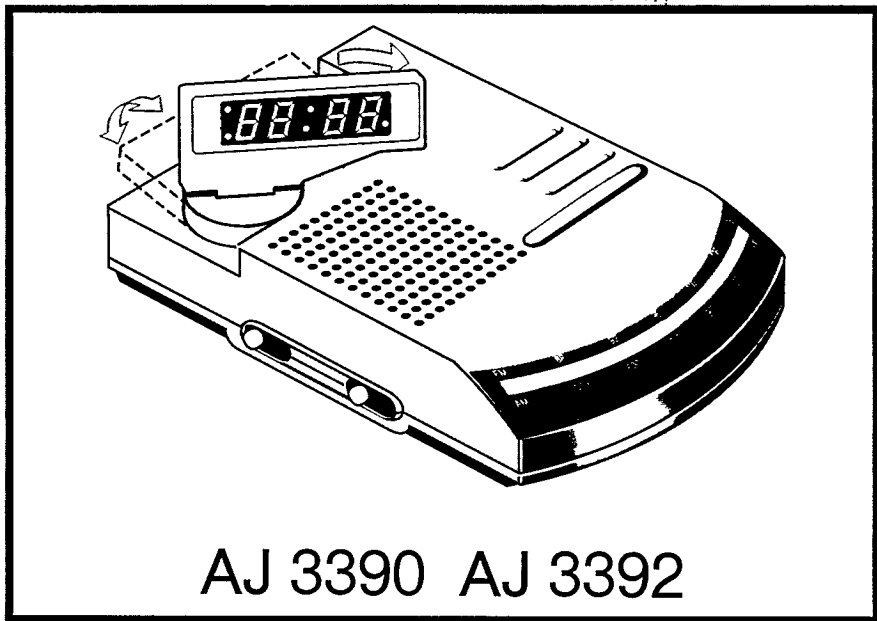




CONSUMER ELECTRONICS

PHILIPS



AJ 3390 AJ 3392



(GB)

Clock radio

(F)

Radio réveil

(D)

Radio-Wecker

(NL)

Klokradio

(E)

Radio reloj

(I)

Radio a sveglia

(S)

Klockradio

(SF)

Kelloradio

English	page 4
Illustrations	page 3
Français	page 8
Illustrations	page 3
Deutsch	Seite 12
Abbildungen	Seite 3
Nederlands	pagina 16
Afbeeldingen	pagina 3
Español	página 20
Ilustraciones	página 3
Italiano	pagina 24
Illustrazioni	pagina 3
Svenska	sida 28
Figurer	sida 3
Suomi	sivu 32
Kuvat	sivu 3

Dansk

Typeskiltet findes på bagsiden af apparaten.

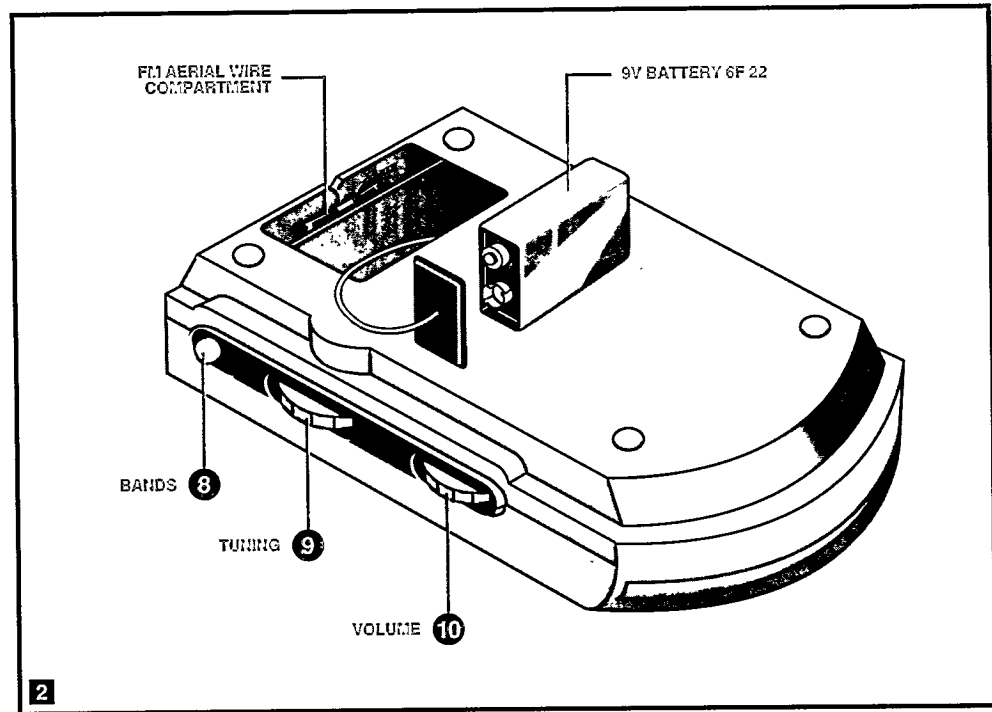
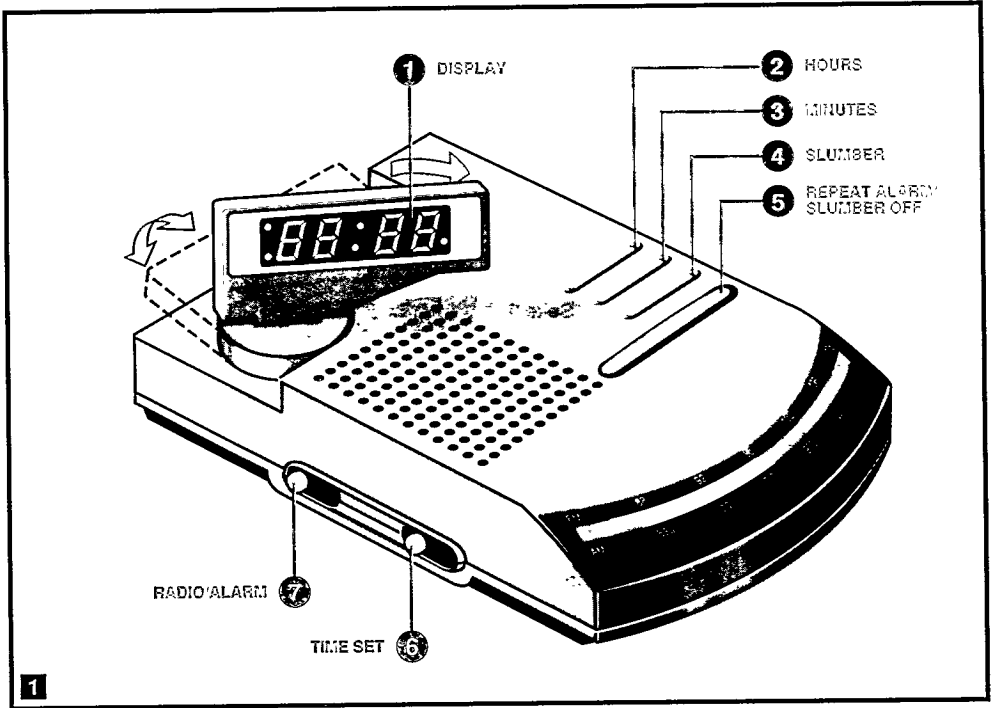
Dette produkt overholder kravene til radio-interferens, som overholdes i EF-regulativerne (Europæisk Fællesmarked).

Bemærk: Netafbryderen er sekundært indkoblet og afbryder ikke strømmen fra nettet. Den indbyggede netdel er derfor tilsluttet til lysnettet så længe netstikket sidder i stikkontakten.

Norsk

Typeskilt finnes på apparatens bakside.

Observer: Nettbryteren er sekundært innkopleet. Den innebygde netdelen er derfor ikke frakopleet nettet så lenge apparatet er tilsluttet nettkontakten.



WO FINDE ICH WAS?

- ① Zeitanzeige mit ALARM
 - ② Taste HOURS - Stunden einstellen
 - ③ Taste MINUTES - Minuten einstellen
 - ④ Taste SLUMBER - Schlummerfunktion einschalten
 - ⑤ Taste REPEAT ALARM/ SLUMBER OFF
REPEAT ALARM - Wecker vorübergehend abschalten
SLUMBER OFF - Schlummerfunktion ausschalten
 - ⑥ Uherschalter TIME SET
TIME - Zeit einstellen
RUN - Normalstellung
ALARM - Weckzeit einstellen
 - ⑦ Funktionsschalter
RADIO ON/OFF - Rundfunkempfang ein/aus
ALARM RADIO/BUZ - Wecken mit Rundfunkempfang oder mit Summer
 - ⑧ Schalter BANDS - Wellenbereiche einstellen
 - ⑨ Knopf TUNING - gewünschten Sender suchen
 - ⑩ Einsteller VOLUME - Lautstärke einstellen
-

NETZSPANNUNG



Der Radiowecker kann an eine Netzspannung von 200 V, 50 Hz angeschlossen werden. Sobald der Stecker des Geräts mit einer Steckdose verbunden wird, blinken die Ziffern der Anzeige. Nun muß die richtige Zeit eingestellt werden.

Zur vollständigen Trennung vom Netz, den Netzstecker aus der Steckdose ziehen.

RUNDFUNKEMPFANG

Das Gerät kann als normales Radio benutzt werden.

- Radio ein**
- Funktionsschalter ⑦ auf RADIO ON stellen. Das Radio ist eingeschaltet.
 - Wellenbereich mit dem Schalter BANDS ⑧ wählen.
 - Gewünschten Sender mit dem TUNING-Knopf ⑨ wählen.
 - Lautstärke mit Einsteller VOLUME ⑩ einstellen.
- Radio aus** Zum Ausschalten des Radios Funktionsschalter ⑦ auf RADIO OFF stellen.
- Antennen** Ein Antennendraht für UKW-Empfang befindet sich an der Rückseite des Geräts. Dieser Draht muß ausgerollt und vielleicht etwas in seiner Lage verändert werden, bis der Empfang gut ist.
Die AM-Antenne ist in das Gerät eingebaut. Um den bestmöglichen Empfang zu erzielen, muß das Gerät vielleicht etwas gedreht werden.
Die Drahtantenne kann neben dem Batteriefach untergebracht werden.
-

UHR

- Zeitanzeige** Im Anzeigefeld wird die Zeit in Ziffern angezeigt.
Die **ALARM-Anzeige** leuchtet auf, wenn der Wecker eingeschaltet wird.
Das Anzeigefeld kann ausgeklappt und in die gewünschte Position gedreht werden.
- Zeiteinstellung**
- Uherschalter ⑥ auf TIME stellen.
 - Ortszeit mit den Tasten MINUTES ③ und HOURS ② einstellen.
 - Uherschalter ⑥ auf RUN stellen.
-

WECKER

- WECKZEIT** Die **Weckzeit** ist die Zeit, zu der Sie geweckt werden wollen.
- Uherschalter ⑥ auf ALARM stellen. In der Anzeige erscheint nun die Weckzeit.
 - Gewünschte Weckzeit mit den Tasten MINUTES ③ und HOURS ② einstellen.
 - Uherschalter ⑥ wieder auf RUN zurückstellen. In der Anzeige erscheint wieder die Ortszeit.
- Durch kurzzeitiges Umstellen von Uherschalter ⑥ auf ALARM kann die eingestellte Weckzeit kontrolliert werden.

- WECKER EIN** Der Radiowecker kann auf zwei Arten wecken:



1. Wecken mit dem **Radio**

- Beachten Sie daß das Radio genügend laut eingestellt ist um Sie zu wecken.
- Funktionsschalter ⑦ auf RADIO ALARM stellen.
- Zur eingestellten Weckzeit werden Sie durch Rundfunkempfang geweckt.



2. Wecker mit dem **Buzzer** (=Summer)


- Funktionsschalter ⑦ auf BUZZER ALARM stellen.
- Zur eingestellten Weckzeit werden Sie durch Summer geweckt.

- WECKER AUS** Der Wecker kann auf zwei Arten ausgeschaltet werden:

- Weckwiederholung**
1. Wecker **vorübergehend** ausschalten
 - Auf die Taste REPEAT ALARM ⑤ drücken. Der Wecker wird vorübergehend ausgeschaltet und nach neun Minuten wieder eingeschaltet (Rundfunkempfang oder Summer). Bei wiederholtem Druck auf Taste REPEAT ALARM geschieht das gleiche. Na 1 Stunde und 59 Minuten schaltet sich der Wecker ganz aus. Am nächsten Tag wird das Wecksignal wieder zur eingestellten Weckzeit ausgelöst.
 2. Wecker **ganz** ausschalten
 - Funktionsschalter ⑦ auf RADIO OFF stellen. ALARM ON in der Anzeige verlöscht, und der Wecker ist ausgeschaltet. Wollen Sie am nächsten Tag wieder geweckt werden, müssen Sie vor dem Einschlafen Funktionsschalter ⑦ wiederum auf RADIO oder BUZZER stellen.
-

SCHLUMMERFUNKTION

Dieser Radiowecker hat eine **Schlummerfunktion**, so daß Sie vor dem Einschlafen noch eine Zeitlang Radio hören können, ohne befürchten zu brauchen, daß Sie vergessen, das Gerät auszuschalten. Dies geschieht über die Schlummerschaltung automatisch.

- Schlummerzeit** Die Schlummerzeit, in der Sie wie soeben beschrieben noch Radio hören können, beträgt 59 Minuten.
- Schlummer ein** Zur Einstellung der Schlummerzeit:
- Nur die Taste SLUMBER ON ④ drücken. Die Anzeige zeigt eine Schlummerzeit von 59 Minuten.
- Schlummer aus** Sie können das Radio auch ausschalten, **ehe** die Schlummerzeit verstrichen ist.
- Auf SLUMBER OFF ⑤ drücken: das Gerät wird ausgeschaltet.
-  — Wenn Funktionsschalter ⑦ auf RADIO ON steht, ist die Schlummerfunktion **außer Betrieb**, da das Gerät dann ganz normal eingeschaltet bleibt.
- Die Schlummerfunktion hat keinen Einfluß auf den Wecker.

NETZSPANNUNGSAusFALL

blinkende Anzeige Wenn die Netzspannung ausfällt, wird das **ganze** Gerät ausgeschaltet. Sobald die Netzspannung wiederkehrt, beginnen die Ziffern in der Anzeige zu **blinken**. Der Radiowecker zeigt dadurch an, daß die Ortszeit neu eingestellt werden muß.



In das Weckerradio kann eine **9 V-Batterie** eingesetzt werden. Dann läuft die **Uhr** bei Netzspannungsausfall **weiter**. Dies sehen Sie jedoch nicht, weil die **Beleuchtung der Anzeige nicht aus der Batterie gespeist wird**. Sobald die Netzspannung zurückkehrt, wird die richtige Zeit angezeigt.

Der Deutlichkeit halber wird nochmals darauf hingewiesen, daß **Wecker, Radio und Anzeige nicht aus der Batterie gespeist werden**.

- Bevor Sie die Batterie einsetzen, sollen Sie den Stecker in die Steckdose stecken.
- Setzen Sie die Batterie in das kleine Fach an der Unterseite des Geräts ein (siehe Abb.).

Empfehlung Wechseln Sie die Batterie einmal jährlich aus. Die genaue Lebensdauer der Batterie läßt sich nicht genau voraussagen. Sie hängt auch davon ab, wie häufig und wie lange der Strom ausfällt, und dies ist in den einzelnen Ländern und Gebieten sehr verschieden.

PFLEGE

- Wird das Weckerradio lange Zeit nicht benutzt, ist es besser, den Stecker aus der Steckdose zu ziehen. Außerdem sollte die Batterie aus dem Gerät herausgenommen werden. Sie kann dann nicht lecken, und das Gerät nicht beschädigen.
- Fingerabdrücke, Staub oder Schmutz auf dem Gerät können mit einem sauberen, angefeuchteten weichen Tuch oder Fensterleder entfernt werden. Zur Reinigung keine Erzeugnisse verwenden, die Schleif- oder Lösungsmittel (Benzin, Verdünnung, Alkohol usw.) enthalten. Diese können das Gehäuse angreifen.
- Regen, Feuchtigkeit und große Hitze schaden dem Gerät. Weckerradio deshalb niemals lange dem vollen Sonnenlicht aussetzen und nicht in der Nähe von Heizgeräten aufstellen.

ZUGUTERLETZT...

- | | |
|----------------------|--|
| EG-Vorschrift | Dieses Gerät entspricht den Rundfunkstörungs Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft. |
| Typenschild | Das Typenschild befindet sich an der Unterseite des Geräts. |
-

Die Deutsche Bundespost informiert

Sehr geehrter Rundfunkteilnehmer!

Dieses Gerät ist von der Deutschen Bundespost als Ton- bzw. Fernseh-Rundfunkempfänger bzw. als Komponente einer solchen Anlage (Tuner, Verstärker, aktive Lautsprecherbox, Fernseh-Monitor u. dgl.) zugelassen. Es entspricht den zur Zeit geltenden Technischen Vorschriften der Deutschen Bundespost und ist zum Nachweis dafür mit dem Zulassungszeichen gekennzeichnet. Bitte überzeugen Sie sich selbst.

Dieses Gerät darf im Rahmen der rechts abgedruckten 'Allgemeine Genehmigung für Ton und Fernseh-Rundfunkempfänger' in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden. Beachten Sie aber bitte, daß aufgrund dieser Allgemeinen Genehmigung mit Rundfunkempfängern nur Sendungen des Rundfunks empfangen werden dürfen *). Wer unbefugt andere Sendungen (z.B. des Polizeifunks, des Seefunks, der öffentlichen beweglichen Landfunkdienste) empfängt, verstößt gegen die Genehmigungsaufgaben und macht sich daher nach § 15 Absatz 2a des Gesetzes über Fernmeldeanlagen strafbar.

Die Kennzeichnung mit dem Zulassungszeichen bietet Ihnen die Gewähr, daß dieses Gerät keine anderen Fernmeldeanlagen einschließlich Funkanlagen stört.

Der Zusatzbuchstabe S **) beim Zulassungszeichen besagt außerdem, daß das Gerät gegen störende Beeinflussungen durch andere Funkanlagen (z.B. des Amateurfunks, des CB-Funks) weitgehend unempfindlich ist.

Geräte ohne den Zusatz S sind nicht besonders störfest.

Sollten bei Geräten mit dem Zusatz S ausnahmsweise trotzdem Störungen auftreten, oder wenn Sie Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Funkstörungsmeßstelle.

*) Zum Empfang anderer Sendungen darf dieses Gerät nur mit Genehmigung der Deutschen Bundespost benutzt werden. Allgemein genehmigt ist zur Zeit der Empfang der Aussendungen von Amateurfunkstellen und der Normalfrequenz- und Zeitzeichensendungen.

**) Weitere Zusatzbuchstaben haben in Bezug auf die Störfestigkeit keine Bedeutung.

Allgemeine Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger

Die allgemeine Ton- und Fernseh-Rundfunkgenehmigung vom 11. Dezember 1970 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 234 vom 16. Dezember 1970) wird unter Bezug auf Abschnitt III der Genehmigung durch folgende Fassung der Allgemeinen Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger gemäß den §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen ersetzt.

Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger

I.

1. Die Errichtung und der Betrieb von Ton- und Fernseh-Rundfunkempfängern werden nach §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.3.77 (BGBl. I S. 459) allgemein genehmigt.
2. Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger im Sinne dieser Genehmigung sind Funkanlagen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen, die ausschließlich die für Rundfunkempfänger zugelassenen Frequenzabstimmbereiche *) aufweisen und zum Aufnehmen und gleichzeitigen Hör- oder Sichtbarmachen von Ton- oder Fernseh-Rundfunksendungen bestimmt sind. Zum Empfänger gehören auch eingebaute oder mit ihm fest verbundene Antennen sowie bei Unterteilung in mehrere Geräte die funktionsmäßig zugehörigen Geräte.
Außer für den Empfang von Rundfunksendungen dürfen Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger nur mit besonderer Genehmigung der Deutschen Bundespost für andere Fernmeldezwecke zusätzlich benutzt werden.

In den Empfänger eingebaute oder sonst mit ihm verbundene Zusatzgeräte (z.B. Ultraschallfermeldeanlagen, Infrarotfermeldeanlagen) werden von dieser Genehmigung nicht erfaßt (ausgenommen die Einrichtungen zum Empfang des Verkehrs-rundfunks). Desgleichen sind andere technische Empfänger-eigenschaften, die über den eigentlichen Zweck eines Rundfunkempfängers hinausgehen (z.B. zum Empfang anderer Funkdienste, für die Wiedergabe im Rahmen von Textübertragungsverfahren), hierdurch nicht genehmigt. Hierfür gelten besondere Regelungen.

II.

Diese Genehmigung wird unter nachstehenden Auflagen erteilt:

1. Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger müssen den jeweils geltenden Technischen Vorschriften für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger entsprechen. Eingebaute Zusatzgeräte müssen den für sie geltenden Bestimmungen und technischen Vorschriften genügen.

Änderungen der Technischen Vorschriften, die im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen veröffentlicht werden, muß bei schon errichteten und in Betrieb genommenen Ton- und Fernseh-Rundfunkempfängern nachgekommen werden, wenn durch den Betrieb dieser Rundfunkempfänger andere elektrische Anlagen gestört werden.

Serienmäßig hergestellte Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger müssen zum Nachweis dafür, daß sie den Technischen Vorschriften entsprechen, mit einem Zulassungszeichen gekennzeichnet sein **). Das Zulassungszeichen sagt über die elektrische und mechanische Sicherheit und die Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen nichts aus.

2. Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger dürfen an ortsfesten oder nichtortsfesten Rundfunk-Empfangsantennenanlagen, -Verteilanlagen oder Kabelfernsehanlagen betrieben und im Rahmen der Bestimmungen über private Drahtfermeldeanlagen mit Drahtfermeldeanlagen verbunden werden.

Auf demselben Grundstück oder innerhalb eines Fahrzeuges dürfen Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger mit anderen Geräten oder sonstigen Gegenständen (z.B. Plattenspieler, Magnetaufzeichnungs- und -Wiedergabegeräten, Antennen) verbunden werden, sofern diese Geräte von der Deutschen Bundespost genehmigt sind oder keiner Genehmigung bedürfen.

Die räumliche Kombination von Funkanlagen mit Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfängern ist nur dann zulässig, wenn die betreffenden Funkanlagen je für sich genehmigt sind.

3. Mit Ton- und Fernseh-Rundfunkempfängern dürfen aufgrund dieser Genehmigung nur Sendungen des Rundfunks empfangen werden, also übertragene Tonsignale (Musik, Sprache) und Fernsehsignale (nur Bildinformationen). Andere Sendungen (z.B. des Polizeifunks, der öffentlichen beweglichen Landfunkdienste, Datenübertragungen) dürfen nicht aufgenommen werden; werden sie jedoch unbeabsichtigt empfangen, so dürfen sie weder aufgezeichnet, noch anderen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke ausgewertet werden. Das Vorhandensein solcher Sendungen darf auch nicht anderen zur Kenntnis gebracht werden.

4. Durch Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger darf der Betrieb anderer elektrischer Anlagen nicht gestört werden.

5. Änderungen der Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger, die die zulässigen Frequenzabstimmbereiche der Empfänger erweitern, gehen über den Umfang dieser Genehmigung hinaus und bedürfen vor ihrer Ausführung einer besonderen Genehmigung der Deutschen Bundespost.

Wer aufgrund dieser Genehmigung einen Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger betreibt, hat bei einer Änderung der kennzeichnenden Merkmale von Ton- oder Fernseh-Rundfunksendern (insbesondere bei Änderung des Sendeverfahrens oder bei Frequenzwechsel) die ggf. notwendig werdenden Änderungen an dem Rundfunkempfänger auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

6. Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, Rundfunkempfänger und mit ihnen verbundene Geräte darauf zu prüfen, ob die Auflagen der Genehmigung und die Technischen Vorschriften eingehalten werden.

Den Beauftragten der Deutschen Bundespost ist das Betreten der Grundstücke oder Räume, in denen sich Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfänger befinden, zu den verkehrsüblichen Zeiten zu gestatten. Befinden sich die Rundfunkempfänger und mit ihnen verbundene Geräte nicht im Verfügungsbereich desjenigen, der die Empfänger betreibt, so hat er den Beauftragten der Deutschen Bundespost Zutritt zu diesen Teilen zu ermöglichen.

III.

Bei Funkstörungen, die nicht durch Mängel der Rundfunkempfänger oder der mit ihnen verbundenen Geräte verursacht werden, können die Funkbedienste der Deutschen Bundespost zur Feststellung der Störung in Anspruch genommen werden.

IV.

1. Diese Genehmigung kann allgemein oder durch die örtlich zuständige Oberpostdirektion einem einzelnen Betreiber gegenüber für einen bestimmten Rundfunkempfänger widerrufen werden. Ein Widerruf ist insbesondere zulässig, wenn die unter Abschnitt II aufgeführten Auflagen nicht erfüllt werden.

Anstatt die Genehmigung zu widerrufen, kann die Deutsche Bundespost anordnen, daß bei einem Verstoß gegen eine Auflage ein Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger außer Betrieb zu setzen ist und erst bei Einhaltung der Auflagen wieder betrieben werden darf.

Die Auflagen dieser Genehmigung können jederzeit ergänzt oder geändert werden.

2. Diese Genehmigung ersetzt die Allgemeine Ton- und Fernseh-Rundfunkgenehmigung vom 11. Dezember 1970, sie gilt ab 1. Juli 1979.

Bonn, den 14.5.1979

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Im Auftrag
Haist

*) Siehe Technische Vorschriften für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger, veröffentlicht im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen.

***) Für ausnahmsweise noch nicht gekennzeichnete, vor dem 1. Juli 1979 errichtete und in Betrieb genommene Ton-Rundfunkempfänger wird die Kennzeichnung nicht verlangt.

